

ZUG – Kommentare 2012

Q	Kommentar
Deckblatt	<p>Das Obergericht ist im Kanton Zug die obere Instanz in Zivil- und Strafsachen. Dem Obergericht ist neben den erstinstanzlichen Gerichten auch die Staatsanwaltschaft unterstellt.</p> <p>Die Zahlen der Verwaltungsrechtspflege wurden beim Verwaltungsgericht erhoben. Das Verwaltungsgericht ist (fast) einzige kantonale Instanz in Verwaltungssachen und vom Obergericht völlig unabhängig. Seit 2012 ist die Schätzungskommission, ein erstinstanzliches Spezialverwaltungsgericht, neu dem Verwaltungsgericht unterstellt und wird daher erstmals in diesem Fragebogen erfasst.</p>
1	Für den Vergleich zwischen den Kantonen wäre auch die Anzahl der Firmen sehr wichtig. Allein auf die Anzahl Einwohner abzustellen, ist wenig aussagekräftig.
6.1	inkl. jur. und kaufm. Sekretariat von Anwaltsprüfungskommission, Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte und Schlichtungsbehörde für arbeitsrechtl. Streitigkeiten (Kommissionsmitglieder vgl. Ziff. 6.7.). inkl. Aushilfen und Praktikanten. Für 2010 und 2012, soweit wie möglich ohne Staatsanwaltschaft. Bis 2008 inkl. STA.
6.2	Zahlen ab 2010, soweit wie möglich ohne Staatsanwaltschaft (ausser IR). Budget 2010 ist höher als üblich, da neue Software (Tribuna V3) eingeführt.
6.4	Unterhalt Gebäude und Mobiliar werden nicht durch die Gerichte sondern zentral für den ganzen Kanton durch die Baudirektion budgetiert.
6.5	Gebäude werden nicht durch die Gerichte sondern zentral für den ganzen Kanton durch die Baudirektion budgetiert. Das Obergericht hat zwar 2011 ein neues Gebäude bezogen (Umbau eines bestehenden Gebäudes, welches vorher nicht von den Gerichten benutzt worden war). Dafür sind sicher 2010 Planungs- und Baukosten angefallen. Diese Kosten waren aber nicht Teil des Budgets der Gerichte.
6.7	Mitglieder Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte, Anwaltsprüfungskommission, Schlichter Arbeitsrecht, Dolmetscher, usw. Ohne kaufm. und jur. Sekretariat der Kommissionen, da diese Kosten in Q 6.1 enthalten sind und nicht getrennt werden können.
7	Die Finanzierung der Friedensrichterämter erfolgt durch die Gemeinden und ist nicht im Gerichtsbudget enthalten. Im Gerichtsbudget enthalten ist aber die Schlichtungsbehörde für arbeitsrechtl. Streitigkeiten (vgl. Q 6.7)
9	Die auferlegten Gerichtsgebühren und -kosten werden verbucht. Sie werden in Q 9 angegeben. Ein relativ grosser Anteil davon ist nicht einbringlich und muss wieder abgeschrieben werden.
13	Ohne Polizeikräfte, inkl. Massnahmekosten in Jugendstrafverfahren. Ab 2010 wurde versucht, die Kosten der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten herauszunehmen. Gewisse Kosten (z.B. ein Teil der IT-Kosten) werden aber für die ganze Zivil- und Strafrechtspflege zentral beim Obergericht budgetiert. Die hier angegebenen Kosten sind daher nicht ganz alle Kosten der Staatsanwaltschaft. Betreffend Gebäude, vgl. Bemerkung zu Q 6.4.
15.2	Ziff. 5: Vollzugs- und Bewährungsdienst (VBD), d.h. es ist nur die

	<p>Vollstreckung von Strafen berücksichtigt. Ziff. 10: Die Betreibungsämter sind im Gerichtsbudget nicht enthalten. Ziff. 16: Anwaltsprüfungskommission, Aufsichtskommission über Rechtsanwälte, Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht, Schätzungskommission, Vollzug Jugendstrafen und -massnahmen, usw. Nicht enthalten sind die Kosten der Polizei.</p>
42.2	<p>Erst seit 2012 ist die Schätzungskommission, ein erstinstanzliches Spezialverwaltungsgericht, dem Verwaltungsgericht unterstellt. Zuständigkeit: Schätzungen von Grundstücken.</p>
43.8 - 12	<p>Das Verwaltungsgericht ist im Kanton Zug in den meisten Fällen gleichzeitig 1. und letzte kantonale Gerichtsinstanz in Verwaltungssachen. Es wurde als 2. Instanz gezählt. Seit 2012 ist die Schätzungskommission, ein erstinstanzliches Spezialverwaltungsgericht, dem Verwaltungsgericht unterstellt. Es wurde überall als 1. Instanz gezählt.</p>
45	<p>Betreibung und Kündigung: Kantonsgericht (1. Instanz in Zivilsachen), eines für den ganzen Kanton, d.h. 1 Gericht, unabhängig vom Streitwert. Raub = Strafgericht (1. Instanz in Strafsachen), d.h. 1 Gericht für den ganzen Kanton. Beide Gerichte sind geografisch am gleichen Ort (im gleichen Gebäude). Sie sind nicht auf diese Bereiche spezialisiert sondern für alle Zivil- bzw. Straffälle zuständig. Es hat im Kanton Zug für sämtliche Forderungen nur 1 Gericht 1. Instanz (Kantonsgericht).</p>
47	<p>Jedes Gericht hat einen Präsidenten oder eine Präsidentin (KG, SG, OG, VG). Der Präsident der Schätzungskommission ist im Nebenamt tätig. Er ist daher bei Q 47 nicht aufgeführt.</p>
48	<p>Angaben ab 2010: Anzahl Köpfe. Angaben ab 2012: Schätzung umgerechnet auf Vollzeitstellen, genaue Zahlen werden nicht erhoben.</p>
52	<p>Es gibt kein eigentliches Generalsekretariat. Die Juristen, welche für Personal und Verwaltung der Gerichte zuständig sind, arbeiten meist auch als "normale" Gerichtsschreiber. Zudem kann der Anteil Verwaltungspersonal für den Bereich Personal und Verwaltung nicht eruiert werden; es sind die gleichen kaufm. Mitarbeitenden, welche auch im Bereich Rechtsprechung tätig sind. Alle Juristen wurden daher unter Gerichtsschreiber und das Sekretariat/Kasse (alle kaufm. Mitarbeitenden) unter Verwaltungspersonal aufgeführt.</p>
56	<p>Es gibt nur 1 Staatsanwalt im ganzen Kanton. Der Leitende Oberstaatsanwalt leitet die Staatsanwaltschaft; er hat 1 Stellvertreter. Zudem gibt es 4 Leitende Staatsanwälte, die die 4 Abteilungen der Staatsanwaltschaft leiten und dem Leitenden Oberstaatsanwalt und seinem Stellvertreter unterstellt sind (Stand: Ende 2012).</p>
60	<p>2008: noch mit Untersuchungsbeamten/Assistenzstaatsanwälten, da für diese keine eigene Frage vorhanden war. Ab 2010: ohne Staatsanwälte und ohne Untersuchungsbeamte/Assistenzstaatsanwälte, d.h. ohne Personen aus den Fragen 55 und 57.</p>
63.2	<p>Geht es um ein IT-System zur Verwaltung der Fälle? Falls ja, ist die Antwort 100%. Geht es um ein IT-System zur Verwaltung der Gerichte (Personal usw.), ist die Antwort 0%.</p>

91.1.1 - 91.4.1c	Ab 2010: inkl. alle Verfahren betr. Schuldbetreibungen und Konkurs, auch summarische, inkl. Organisationsklagen i.S.v. Art. 731b OR. Zusätzlich wurden 2012 insgesamt 275 Fälle von der Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht erledigt. Davon wurden 179 endgültig erledigt und in 96 Fällen wurde eine Klagebewilligung ausgestellt. Diese Fälle können nicht unter Q 91 eingeschlossen werden, da sie sonst teilweise doppelt erscheinen würden. 2010 waren es 301 Erledigungen, 159 endgültige und 142 Klagebewilligungen.
94.1.1 – 94.4.1	Alle erledigten Straffälle beim Strafgericht (inkl. Jugendgericht). Antragsdelikte werden nicht separat erfasst. Die Unterscheidung Zuständigkeit Einzelrichter bzw. Kollegialgericht ergibt keinen Sinn. Im Kanton Zug ist der Einzelrichter für Strafen bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe zuständig. Das sind keine Bagatelldelikte. Zahlen 2008: waren noch alle Straffälle gegen Erwachsene beim Kollegialgericht, d.h. über 1 Jahr Freiheitsentzug, inkl. Strafbefehle durch die Staatsanwaltschaft. Die Zahlen sind erst ab 2010 vergleichbar.
95	Vgl. Bemerkung zu Frage 94
98.1.1 – 98.4.1	Alle erledigten Straffälle beim Obergericht. Antragsdelikte werden nicht separat erfasst. Die Unterscheidung Zuständigkeit Einzelrichter bzw. Kollegialgericht wäre nur bei der 1. Instanz möglich und ergibt ohnehin keinen Sinn. Im Kanton Zug ist der Einzelrichter für Strafen bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe zuständig. Das sind keine Bagatelldelikte. In der 2. Instanz (Obergericht) ist immer das Kollegialgericht zuständig.
101.1.1 – 101.4.1	Ohne Konventionalentscheidungen.
101.1.2 – 101.4.2	Nur die Prozesse aus Arbeitsverträgen werden insgesamt erfasst.
101.1.4 – 101.4.4	Raub inkl. Vorbereitungshandlungen zu Raub, nur Gericht 1. Instanz, ohne Strafbefehle durch STA.
102.1.2 – 102.4.2	Nur Arbeitsstreitigkeiten werden insgesamt erfasst.
107	Anzahl Fälle
107a+b	Anzahl Rechtsgebiete. Pro Fall gibt es häufig mehrere Rechtsgebiete.
107.1.1 – 107.1.4	Bei der STA eingereicht = inkl. vom Vorjahr anhängige Fälle. Verfahren gegen Erwachsene und Jugendliche. Alle Straffälle inkl. SVG.
108	Falls nur das Total der 3 Kategorien gemeint ist, wäre hier die Antwort na . Falls alle Erledigungen gemeint sind, die weder zu einem Strafbefehl noch zu einer Anklage beim Gericht führten, wäre die Antwort 2'609 . Darin enthalten sind aber z.B. auch 245 Abtretungen innerhalb der STA oder an einen anderen Kanton, 191 einstweilige Einstellungen, 19 provisorische Einstellungen und 518 Vereinigungen.
121.1	Nicht eigentliche Versetzung. Höchstens innerhalb des Gerichts, in welches der Richter gewählt wurde, Zuteilung anderer Fälle oder "Versetzung" in eine andere Abteilung dieses Gerichts (die Gerichte konstituieren sich selbst; die "Versetzung" in eine andere Abteilung wäre daher theoretisch durch Mehrheitsbeschluss möglich.
123	Weder ja noch nein. Die Staatsanwälte werden nicht gewählt, weder auf

	eine feste Amtsdauer noch auf Lebenszeit. Sie werden durch das Obergericht mit einem normalen unbefristeten Arbeitsvertrag angestellt und können unter den gleichen Voraussetzungen entlassen werden, wie alle anderen Angestellten des Kantons.
124	Die Probezeit dauert wie bei allen anderen Angestellten des Kantons 3-6 Monate (vgl. Bemerkung zu Frage 123)
132.1 – 132.5	Das angegebene Gehalt entspricht der tiefsten Einstufung ohne oder mit sehr wenig Berufserfahrung. Da solche Funktionen i.d.R. mit bereits erfahrenen Personen besetzt werden, sind die Anfangsgehälter in der Praxis meist höher. Alle Gehälter wurden ohne allfällige Kinder-, Familien-, Treue- und Erfahrungszulagen angegeben, da diese sehr unterschiedlich sind.
132.6	Das angegebene Gehalt entspricht der höchsten Einstufung für einen Staatsanwalt (ohne Führungsaufgaben) in der Wirtschaftsabteilung. Das höchste Gehalt für die Staatsanwälte der anderen Abteilungen beträgt 213'697 brutto bzw. 154'436 netto. Alle Gehälter wurden ohne allfällige Kinder-, Familien-, Treue- und Erfahrungszulagen angegeben, da diese sehr unterschiedlich sind.
149.1 – 149.3	Zivilfälle: vgl. Art. 68 Abs. 1 und 2 ZPO. Zusätzlich zu den Anwälten sind im Kanton Zug für die berufsmässige Vertretung auch Vertreter der entsprechenden Verbände in arbeits- und mietrechtl. Streitigkeiten berechtigt. Straffälle: vgl. Art 127 Abs. 4 und 5 StPO. Es gibt im Kanton Zug keine kantonalen Bestimmungen zur Vertretung in Strafverfahren (auch nicht für Übertretungen) und zur gewerbsmässigen Vertretung im SchKG-Bereich.
170	Anzahl Betreibungsbeamte und Stellvertreter ohne allfälliges Personal der Betreibungsämter. Anzahl Personen, unabhängig vom Pensum (kleinere Gemeinden haben Betreibungsbeamte im Sportelsystem; es kann nicht eruiert werden, wie hoch deren Pensum ist). Die Angaben gelten nur für Geldforderungen, nicht Realvollstreckung.
179	Guter Leumund, Fachkenntnisse. Zum Betreibungsbeamten und dessen Stellvertreter kann nur ernannt werden, wer das Fähigkeitszeugnis der Aufsichtsbehörde besitzt. Dieses wird nach bestandener Prüfung ausgestellt. Die Aufsichtsbehörde kann Personen, die über gleichwertige Prüfungsausweise verfügen oder sich in anderer Weise über ihre fachliche Befähigung ausgewiesen haben, die Prüfung ganz oder teilweise erlassen (§4 und 5 EG SchKG, BGS 213.1, und Verordnung über die Prüfung der Betreibungsbeamten, BGS 231.11).
202	"Experts juristes": NAP ausser z.T. für die Abklärung ausländischen Rechts.